

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 22.

Dinstag den 20. Februar

1849.

B. 246. (3)

Preise der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien.

Messing und Tombak:

Dhne Verbindlichkeit

in Conv. Münze 20 Gulden-Fuß.

Tafel:				Koll:				Musterdraht:				Scheibendraht:			
d. Ztr.		fl. kr.		d. Ztr.		fl. kr.		d. Ztr.		fl. kr.		d. Ztr.		fl. kr.	
lichter Nr. 1 u. 2	53	—	65	6	Nr. 7	57	42	69	48	vierediger oder	—	—	—	—	—
» 3 u. 4	54	—	66	—	8	59	12	71	18	Paraplu Nr. 11 à 15	57	—	—	—	—
» 5 u. 6	54	36	66	42	9	61	6	73	12	elastischer Nr. 29 à 30	66	12	—	—	—
» 7	55	12	67	18	10	63	—	75	—	» 31-32	70	24	—	—	—
» 9 u. 10	55	48	—	—	11	64	48	—	—	» 33-34	75	18	—	—	—
» 11 u. 12	56	24	—	—	12	66	42	—	—	» 35-36	81	36	—	—	—
extra 10" breit,	—	—	—	—	13	68	48	—	—	» 37-38	89	36	—	—	—
Nr. 1, 2 u. 3	56	42	—	—	14	70	42	—	—	» 39-40	100	12	—	—	—
Ramintafeln	66	30	—	—	15	72	36	—	—	Banddraht:	—	—	—	—	—
Sattel:	—	—	—	—	16	74	24	—	—	lichter 6 à 8	54	—	65	—	—
schwarz 11 à 15"	56	24	—	—	Ründerger oder	—	—	—	—	» 10 à 12	51	—	65	6	—
» 16 " 24 "	56	42	—	—	Uhrmacher	—	—	—	—	» 14 à 16	54	—	65	6	—
licht 11 " 15 "	57	24	—	—	Trommel	—	—	—	—	» 18	54	—	—	—	—
» 16 " 24 "	58	—	—	—	Stück- oder Bruch	—	—	—	—	Scheibendraht in Wieden	—	—	—	—	—
Koll: Nr. 4	56	24	—	—	Musterdraht:	—	—	—	—	licht, harter 6 à 12	54	—	65	6	—
5	57	—	—	—	licht, weicher	—	—	—	—	» 14	54	—	65	6	—
6	57	42	69	48	harter in Stangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei einer Abnahme von 10 Zentner bis 2499 Pfund werden 1 Percent; von 25 Ztr. bis 4999 Pfd. 2 Percent; von 50 Ztr. bis 9999 Pfd. 3 Percent; von 100 Zentner und darüber 4 Percent Preisnachlaß berechnet.

**3. 276. (1) Nr. 391.**  
**K u n d m a c h u n g.**  
 In Gemäßheit des Decretes der Section der Posten im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 3. Februar l. J. 3<sup>13/16</sup>, ist bei dem Absatzpostamte in Bochnia die kontrollirende Offizialenstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl., gegen Erlag der Caution im Betrage der Befoldung, zu besetzen. Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß von der Postmanipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesezten Behörde bis Ende Februar 1849 bei der Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — k. k. Oberpostverwaltung Laibach den 12. Februar 1849.

**3. 260. (3) Nr. 359.**  
**K u n d m a c h u n g.**  
 In Folge der Eröffnung der Brünn-Trübau-Eisenbahnstrecke und der sich hieraus ergebenden Kurs-Änderungen wurde die bisher in Triebnitz bestandene Eisenbahn-Postexpedition nach Böhmischem-Trübau verlegt, und es wurden derselben zum Bestimmungsorte die Orte: Langtriebe, Nahlhütten (Lhotka), Parnitz, Rathsdorf (Skarov), Rybnitz, Böhmischem-Trübau, Triebnitz (Trebowice) und Zhor zugewiesen. — Zugleich wurde auch die im Bahnhofs Triebnitz bestandene Pferde-Station aufgelassen. — Was hiemit in Gemäßheit des Decretes der k. k. obersten Postverwaltung v. 12. Jan. 1849, 3. 20624, 5204 mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die geographische Entfernung von Böhmischem-Trübau jener von Triebnitz gleich anzunehmen ist. — k. k. Oberpostverwaltung Laibach den 9. Februar 1849.

**3. 261. (3) Nr. 382.**  
**K u n d m a c h u n g.**  
 Bei dem Postamte in Wien ist eine kontrollirende Offizialenstelle mit 1100 fl., und bei allfälliger Gradual-Vorrückung jene mit 1000 fl. Gehalt und 80 fl. Quartiergeld, und bei allfälliger weiterer Gradual-Vorrückung eine Offizialenstelle mit 900, 800, 700, 600 und 500 fl. und 60 fl. Quartiergeld, gegen Erlag der Caution im Betrage der Befoldung, zu besetzen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesezten Behörde

bis 28. Februar l. J. bei der Provinzial-Nied. Post-Oberpostverwaltung in Wien einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten des Postamtes sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — k. k. Oberpostverwaltung Laibach am 9. Febr. 1849.

**3. 262. (3) Nr. 118.**  
**Vicitations-Verlautbarung.**  
 Ueber die mit h. Subernal-Decrete vom 12. Jänner 1849, Nr. 28924, im buchhalterisch richtiggestellten Kostenbetrage pr. 3231 fl. 7 kr. G. M. bewilligte Reconstruction der baufälligen Sadnik-Brücke an der Fiumaner-Strasse, im Distanzzeichen 0/10-11, wird die Minuendo-Versteigerung am 21. Febr. 1849 bei dem k. k. Bezirkscommissariate zu Adelsberg, Vormittags von 9 bis 12 Uhr Statt finden, welches sonach mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffende Baudevisse, der Bauplan und die Vicitationsbedingungen, welche die Leistung eines 5proc.adiums, und im Erstehungsfall eine 10proc. Caution vorschreiben, hieramts, am Vicitationsstage aber beim genannten Bezirkscommissariate eingesehen werden können. — Schriftliche Offerte können nur dann angenommen werden, wenn sie der Vorschrift und den Bedingungen gemäß verfaßt sind, überdies das ausbedungeneadium enthalten, und noch vor dem Beginne der Versteigerung einlangen. — k. k. Straßencommissariat Adelsberg am 11. Februar 1849.

**3. 281. (1) Nr. 687.**  
**E d i c t.**  
 Wo. dem Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Joseph und

**3. 269. (2)**  
**Großherzogl. Badisches Eisenbahn-Anlehen von fl. 14,000,000.**  
 Ziehung am 28. Februar 1849. Gewinne: fl. 50,000, fl. 15,000, fl. 5000, 4 à fl. 2000, 13 à fl. 1000 etc. etc. Geringster Gewinn fl. 42. — Original-Obligations-Loose dieses Anlehens, die so lange bei allen Gewinn-Ziehungen mitspielen, bis solche mit Gewinn gezogen werden, wovon der Geringste fl. 42 beträgt, kosten fl. 30 G. M.  
 Auch kann man sich für obige Ziehung allein betheiligen, und zwar:  
 mit 1 Actie für fl. 2 G. M. | mit 7 Actien für fl. 10 G. M.  
 " 3 " " 5 " | " 15 " " 20 "  
 Die Beträge können in Banknoten, Zinscoupons, so wie in jedem andern beliebigen Papiergelde durch die Post unfrankirt eingesandt werden.  
 Das unterzeichnete Bankhaus hält sich zur prompten Ausführung von Aufträgen auf genannte Effecten bestens empfohlen, und wird nach stattgefunder Ziehung die amtliche Ziehungsliste den Interessenten pünctlich einsenden. — Plane gratis.  
**Moriz J. Stiebel,** Banquier in Frankfurt a. M.  
 N. S. Der Verlosungsplan liegt auf dem Comptoir dieser Blätter zur Einsicht auf.

Ursula Klemen'schen Verlassinteressenten von Grize in die öffentliche freiwillige parzellenweise Versteigerung der Verlassrealitäten, dann der Einachtelgube gewilliget, und hiezu der 26. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr in loco derselben bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß sie den Grundbuchsextract, die Schätzung und die Vicitationsbedingungen täglich hieramts einsehen können.  
 Bezirksgericht Wippach den 6. Febr. 1849.

**3. 272. (1)**  
**Anzeige.**  
 Endesunterzeichneter nimmt sich die Ehre, als wohlgeübter Schleifer und Barbier in der l. f. Stadt Krainburg, Haus-Nr. 129, einem verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß er Rasiermesser, sowohl von gutem als schwachem Stahl, zum Schleifen übernimmt und denselben eine verlässliche anhaltende Schärfe gegen billige Preise verschafft. Ebenso verspricht er auch die Säbel der löbl. National-Garde vom Roste gänzlich zu reinigen und solchen die entsprechende Politur zu ertheilen. Uebrigens wünscht er einen lesens- und schreibenskundigen, wohlgesitteten, circa 14 oder 15 Jahre alten Lehrling gegen annehmbare Bedingungen aufzunehmen. — Briefe werden portofrei erbeten.  
**Anton Waupotizh.**

**3. 270. (2)**  
**Anzeige.**  
 Ein Feuergewehr mit Bajonnet, im guten Zustande, ist um 6 fl. G. M. zu haben, und befindet sich im Zeitungs-Comptoir.



Satz nicht bestritten. Ich will damit nicht gesagt haben, daß seine Demonstration eine unrichtige, daß seine Ueberzeugung, die er heute entwickelt hat, keine wahre ist, sondern nur das, daß seine Ueberzeugung jedenfalls von frischem Datum ist, glaube ich, geht daraus klar hervor. (Beifall von einzelnen Mitgliedern der Linken) Meine Herren, ich wiederhole es, der Ausschuss hat es für eine Nothwendigkeit gehalten, dieß Princip auszusprechen, denn dieß Princip ist das Princip der Volksfreiheit, es ist das Princip der Constitution. So wie das göttliche Licht der Menschenvernunft nur einen Ausgangspunct hat, den Weltgeist, so hat auch die Souveränität, die höchste Machtvollkommenheit in einem Staate nur einen einzigen Ausgangspunct, eine einzige Quelle, und das ist das Gesamtvolk. Ein Lichtstrahl, er kann in verschiedene Farben zerfallen, aber nach dem Ursprunge und dem Wesen bleibt er immer doch nur einer. Diejenigen, welche eine doppelte Quelle der Souveränität annehmen, erweisen dadurch der constitutionellen Monarchie keinen Dienst. Nach ihrer Ansicht ist ja die Souveränität die höchste Machtvollkommenheit im Staate, nicht mehr eine genetische Einheit, sie ist nichts als ein mechanisches Convolut, eine äußere Verbindung zweier selbstständiger Körper, oder wenn Sie so wollen, wie einer der geehrten Herren Abgeordneten vor mir das Bild angewendet hat, eine Ehe zwischen zwei selbstständigen Souveränitäts-Persönlichkeiten. Eine Ehe, die aber, nach ihrem Begriffe schon, im Falle einer Zwietracht auch eine Trennung zuläßt, und, meine Herren, wie im Falle einer solchen Ehescheidung die Souveränität des Volkes ohne Souveränität des Erbrechtes sich behelfen werde, das kann ich mir wohl denken; aber ich brauche nicht auf die Bourbons, auf die Basas hinzuweisen, um anzuführen, was für eine pitoyable Erscheinung die erbliche Souveränität ist, wenn sie ein Mal aus ihrem einzigen, ihrem wahren Boden, dem der Volksouveränität herausgerissen ist, in der sie allein ihre Wurzel, ihren Ursprung hat. (Beifall.) Wenn es sich nun nicht vertheidigen läßt, eine doppelte Quelle der Souveränität anzunehmen, so bleibt nichts anderes übrig, als sich für eine von den zwei hier vorgebrachten Quellen zu entscheiden. Man muß annehmen, daß die Souveränität in dem Erbrechte des gebornen Monarchen ihren Grund und Ursprung hat, oder man muß zugeben, daß sie in dem Gesamtwillen des Volkes gegründet sey. Unser Ministerium hat die Ansicht ausgesprochen, daß die Souveränität in dem Erbrechte ihren Grund hat, daß das Erbrecht des Monarchen die einzige, die geheiligte und unveräußerliche Quelle der Souveränität sey. Wenn dieses nun der Fall ist, dann frage ich Sie, meine Herren, wie es denn eine beschränkte Monarchie geben kann, da jede Beschränkung eine theilweise Veräußerung ist. Ich frage Sie, meine Herren, wenn diese Quelle eine unveräußerliche ist, ob der Monarch einen Theil seiner Souveränität, einen Theil der gesetzgebenden Gewalt an einen Reichstag übertragen kann? Es ist also offenbar, meine Herren, wenn die Quelle unveräußerlich ist, wenn die Souveränität für immer und ewig in ihrer ganzen Vollkommenheit bei dem Monarchen bleibt, daß das Volk, daß sein Reichstag kein eigenes, sondern nur ein vom Fürsten delegirtes Recht ausübt, daß eine gesetzgebende Kammer nichts mehr und weniger ist, als ein Staatsrath, der so lange fungirt, als es eben dem Monarchen gefällig ist. Meine Herren, ich muß gestehen, diese Ansicht des Ministeriums, diese constitutionelle Theorie hat wenigstens einen unbestreitbaren Vorzug, den der Neuheit, und ich muß bedauern, daß unser Ministerium diese seine Ansicht nicht in ausführlicher theoretischer Begründung der gelehrten Welt kund gegeben hat. Es hätte dieß zur Aufklärung aller Altconstitutionellen in England und andern Ländern dienen können, die über diesen Gegenstand so lange im Dunkeln gewandelt haben. (Weiterkeit.) Es ist, meine Herren, nach dieser Ansicht des Ministeriums, der Staat nichts anderes, als ein bloßes gewöhnliches Familien-Erbgut, allenfalls mit dem Bande des Fideicommiss behaftet, mit der Bestimmung, daß die Nuklition der Souveränität immer dem Erstgeborenen zufalle. Es ist dann ganz na-

türlich, daß auch die Völker eines solchen Staates nichts anderes sind, als der bloße Fundus instructus einer Familien-Wirtschaft (großer Beifall rechts und links), der bloße Fundus instructus einer Familien-Wirtschaft, welchen der letzte Besitzer, so etwa wie ein russischer Magnat sein Gut mit so und so viel Tausend Duschey verkauft, verpfändet oder auch ver-schenkt, je nachdem es ihm beliebt. Diese Theorie ist auch in der That practisch angewendet worden; ich erinnere nur an Brandenburg, welches Kaiser Siegwund an das Haus Hohen für eine Weltsumme verpfändet hat. Ob aber diese Ansicht der Würde eines freien Volkes, den auf-geklärten Begriffen unsers Zeitalters, von dem Wesen, von dem Verufe eines Staates angemessen ist, daß zu entscheiden, wird hoffentlich nicht schwer fallen. Und doch ist alles das wahr, wenn die Ansicht des Ministeriums die richtige ist, daß die Souveränität einzig und allein im Erbrechte des Monarchen ihren Ursprung habe. Meine Herren! Sie sehen, daß das Princip, welches unser Ministerium ausgesprochen hat, in seinen Konsequenzen nothwendig zur absoluten Monarchie hinführt; die Ansicht ihres Ausschusses war eine andere, seine Ansicht war die, daß die höchste Machtvollkommenheit, daß alle Gewalt im Staate ihren ersten Ursprung im Volke habe, daß das Volk durch seinen freien Gesamtwillen diese Gewalt theilweise an den Monarchen übertragen hat, daß es dieselbe erblich übertragen hat an seine Dynastie, zu seinem Wohl und zu größerer Befestigung der Regierung. Meine Herren, Sie haben zu wählen! Das Princip des Ministeriums anerkennen, heißt die absolute Monarchie aussprechen; das Princip des Ausschusses annehmen, heißt die Menschenwürde anerkennen, heißt die Volksfreiheit erklären, heißt aussprechen, daß die Verfassung, an deren Spitze dieses Princip steht, in dem freien Willen des Volkes, in seiner Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit der monarchischen Regierungsform seinen Grund habe, mit einem Worte, daß diese Verfassung eine freie, daß sie eine Constitution sey. (Beifall.) Das Ministerium hat gegen diesen Satz noch mehrere andere Einwendungen vorgebracht. Es hat unter anderem auch die Ansicht ausgesprochen, daß die executive Gewalt ganz und ausschließlich dem Monarchen zusteht. — Nun, es hat der Abgeordnete für Soaz vor mir darauf hingewiesen, daß in einem constitutionellen Staate kein Ministerium regieren kann, welches nicht die Majorität des Volkes für sich hat; dieß gibt den Beweis, daß auch das Volk einen wenigstens negativen Einfluß auf die Executiv-Gewalt habe; aber es ist noch ein weiterer Grund. Wenn der Monarch kraft seines eigenen Rechtes die Executiv-Gewalt ganz und ausschließlich für sich hat, und durch seine Minister ausüben läßt, dann bitte ich mir die bescheidene Frage zu beantworten: „Was denn eigentlich die Verantwortlichkeit eines Ministeriums gegen das Volk zu bedeuten habe?“ (Beifall.) Hat das Ministerium die ganze Executiv-Gewalt nur vom Monarchen erhalten, dann ist es ja eine Anmaßung von jeder gesetzgebenden Körperschaft, es zur Verantwortung ziehen zu wollen. (Bravo. Sehr gut!) Es scheint fast, daß das Ministerium, nach dieser seiner Erklärung zu schließen, von der Verantwortlichkeit Umgang nehmen wolle. (Stürmischer Beifall.) Eine weitere Ansicht des Ministeriums ist die, daß es nicht der Wunsch des Volkes sey, dieses Princip auszusprechen. Ich frage Sie, meine Herren, wer ist es denn, der den Wunsch des Volkes ausgesprochen hat? Ich glaube, meine Herren, nicht das Ministerium ist es, sondern die frei gewählten Vertrauens-männer des Volkes. (Großer Beifall, von der Rechten, Linken und einem Theile des Centrums.) In diesem Hause sitzen nicht 330 Männer, die ein bloßer Zufall zusammengeworfen hat, uns hat das Vertrauen des Volkes herverrufen, auf daß wir seine Wünsche und Bedürfnisse aussprechen, und das Ministerium soll uns in dieser Beziehung nicht vorgreifen, es soll nicht das Volk von seinen Vertretern trennen, es ist dieß ein ungewöhnlicher, in einem

constitutionellen Staate unerhörter Vorgang. (Großer Beifall von beiden Seiten und einem Theile des Centrums.) Minister, die nicht einmal alle Deputirte sind, von denen jene, die es sind, noch nicht einmal wissen, ob sie, nachdem sie bereits ihre Staatsämter angenommen haben, auch noch das Vertrauen des Volkes besitzen, können am wenigsten gegen die Vertreter des Volkes auftreten und zu ihnen sagen: wir kennen die Wünsche des Volkes besser als ihr. (Beifall.) Es scheint, meine Herren, man schließe gerne auf die Wünsche der Völker nach den Gesinnungen und der Stimmung der Stadt Wien. Ich habe zu einer Zeit, als die vorherrschende Stimmung in Wien eine solche war, daß man alle Gesetze der Ordnung mit Füßen treten zu können geglaubt hat, zu einer solchen Zeit habe ich gesagt, Wien ist nicht Oesterreich, und die öffentliche Meinung, die Gesinnung von Wien ist nicht der Ausdruck von ganz Oesterreich. Ich wiederhole dieses in diesem Augenblicke. Ja, meine Herren, die niedrige Denunciationsucht, dieser eckle Servilismus, der sich in diesem Augenblicke unter dem Schatten der Rosononen breit macht, er ist nicht die Stimmung der Monarchie, ist nicht die Meinung der Völker Oesterreichs! (Großer anhaltender Beifall rechts und links.) Meine Herren, das Ministerium hat eine weitere Behauptung aufgestellt, es hat erklärt, man könne diesen Satz nicht aussprechen, wegen der gefährlichen Folgen eines Mißbrauches. Meine Herren, mit diesem Satze beweise ich unendlich viel, ich beweise Ihnen, daß Sie die Speisen nach der Art der Türken mit bloßen Händen verzehren müssen, denn, meine Herren, das Messer ist ein gefährliches Mordinstrument, welches dem Mißbrauch ausgesetzt ist. (Weiterkeit.) Ich beweise Ihnen, meine Herren, daß Sie, um klug zu seyn, in diesem Saale erfrühen müssen, denn heizen dürfen Sie nicht, denn das Feuer ist ein sehr gefährliches Element, welches Gut und Menschen verzehrt und auch Sie hier verzehren könnte. (Weiterkeit.) — Meine Herren, mit diesen, von dem möglichen Mißbrauch hergeholten Beweisen kommen wir sehr weit. Ich warne Sie vor deren Annahme. Ich erinnere Sie, meine Herren, daß Absolutismus und seine Diener mit diesem Satze von Wehrung vor dem möglichen Mißbrauch, den Völkern Jahrhunderte lang alle ihre Rechte vorenthalten haben, daß sie ihnen eben aus diesem Grunde des möglichen Mißbrauches, die Pressefreiheit, das Associationsrecht entzogen haben, das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, kurz alle Freiheit vorenthalten haben. Daß dieses auch jetzt geschehen kann, darin liegt der Beweis in der Verhandlung vom gestrigen Tage. Der Herr Abgeordnete von Sternberg ist weiter gegangen, als selbst unser Ministerium. Das Ministerium hat nur diesen Satz gestrichen sehen wollen, weil unter seinem Banner Verbrechen verübt worden. Der Herr Abg. Selinger hat uns sogar vor der Freiheit gewarnt; er sprach, wir möchten uns nur erinnern, welche Verbrechen schon im Namen der Freiheit verübt worden! Ja, meine Herren, nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten für Sternberg ist es am besten, wir schaffen auch die Freiheit ab. (Beifall.) Ja, meine Herren, noch mehr: ich erwarte von dem Herrn Abgeordneten für Sternberg, daß er in seiner Ansicht consequent seyn wird. Es sind kaum irgend größere Verbrechen begangen worden, als im Namen Gottes; der Herr Abgeordnete für Sternberg wird in seiner Konsequenz gewiß den Antrag machen, daß wir, so wie die erste französische Constituante, beschließen, Gott abzuschaffen, wegen des möglichen gefährlichen Mißbrauches; aber ich fürchte, der Herr Abgeordnete für Sternberg wird dann sehr in Verlegenheit seyn mit seiner Theorie „von Gottes Gnaden“; wo nimmt er denn den Gott dazu her, wenn er ihn früher abgeschafft hat? Meine Herren, ich hätte es Ihnen gerne erspart, ausführlich auf die verschiedenen staatsrechtlichen Theorien einzugehen, aber nachdem bereits andere Redner darauf eingegangen sind, und auf



diese Theorien Beweise gegen den Antrag des Constitutions-Ausschusses gebaut haben, so muß auch ich natürlicher Weise zur Widerlegung und Beleuchtung darauf eingehen. Ich komme zuerst auf den Herrn Abgeordneten für Werfen, welcher uns in seiner heutigen Rede durch eine scharfsinnige Argumentation, wo er es bei jedem Satze für nöthig gefunden hat, früher zu erklären, daß dieß bei Leibe keine Spitzfindigkeit sey (Heiterkeit), den Beweis geführt hat, daß der Staat nichts anders ist, als das Ergebnis der Nothwendigkeit. Der ganze Inhalt dieses tiefsinnigen Satzes ist kein anderer, als die einfache Idee: Der Staat ist, weil er ist. — Er hat weiter gesagt, der Staat wäre ein Postulat der practischen Vernunft. Aber, meine Herren, auch dieser erste Satz: „Alle Gewalten gehen vom Volke aus“, ist ein Postulat der practischen Vernunft. Meine Herren, wenn der Staat aus der Vernunft, und nicht aus dem Volke ausgegangen ist, so möchte ich Sie fragen, worin lag denn diese Vernunft? — Lag diese Vernunft in dem Pfunde Gold, mit den Paar Edelsteinen geziert, das man Kronen nennt, oder in dem gepolsterten Lehnsessel mit rothem Sammt überzogen und mit Gold staffirt, welchen man Thron nennt? — Nein, diese Vernunft war eben in dem Volke, und wenn aus der Vernunft des Volkes der Staat hervorgegangen ist, sammt seinen Gewalten, so sind ja eben die Staatsgewalten aus dem Volke ausgegangen. (Beifall links und rechts.) Der Herr Abgeordnete für Werfen hat ferner behauptet, es sey nicht geradezu nothwendig, daß eine Gewalt von dem ausgegangen sey, gegen den sie ausgeübt wird; er hat zum Belege dessen angeführt, die Erziehungsgewalt. Er meint, die Erziehungsgewalt bestehe wohl für die Kinder zum Wohle der Kinder, aber nicht durch die Kinder. Eine Herrschaft, die nicht vom Beherrschten durch das freie Zugeständniß des freien Menschen ausgegangen ist, gibt es nach meiner Ansicht nur bei Gewalt, sonst aber meines Wissens nur in wenigen Ausnahmefällen. Es gibt eine solche bei Kindern, bei Blödsinnigen und bei Wahnsinnigen. Wenn nun Sie, meine Herren, und der Abgeordnete für Werfen mir zugestehen, daß die Völker von Oesterreich Kinder, Blödsinnige oder Wahnsinnige sind, dann will ich auch gern zugestehen, daß die Staatsgewalt nicht vom Volke ausgehe. (Ruf: Sehr gut! sehr gut!) Ich komme nun auf die Ansicht eines anderen Redners; es ist dieß die Ansicht, daß in einem Staate die höchste Machtvollkommenheit gewissermaßen ein Eigenthum einer bestimmten Familie sey, daß gewisse Menschen auf die Welt kommen mit dem unbedingten, unbeschränkten Rechte, über Millionen zu herrschen, gegen ihren Willen, und trotz ihrem Willen. Nun, meine Herren, es ist wahr, diese Theorie ist wenigstens einfach, sehr simpel man braucht zu deren Annahme und Behauptung nicht eben viel Verstand, aber viel Glauben, sehr viel Glauben, einen wahren Köhlerglauben. — Daß dieß so sey, möchte man seit jeher gefühlt haben, und aus dem Grunde hat man es für nöthig gehalten, diese Geburtsstätte der absoluten Monarchie, um sie ehrwürdiger erscheinen zu lassen, mit dem Himmel zu überhängen, wie das bei den Betten im Mittelalter üblich war; aber wie nun schon die Mode wechselt, so ist es von diesem Himmel abgekommen, und das Volk hält nun nicht mehr so viel auf diesen Himmel. Der Lehrsatz, daß alle Gewalten von Gott ausgehen, daß sie von dem erblichen Fürsten durch Gottes Willen, und von Gottes Gnaden ausgeübt werden, er würde sich in einem Katechismus sehr gut ausnehmen, aber in dem Glaubensbekenntnisse eines gereiften Staatsmannes, eines mündigen, politisch gereiften Volkes, ist er, gelinde gesagt, sehr naiv. Aus dieser christlichen Einfalt geht mit Consequenz hervor, daß jede erbliche Herrschaft, die gute, wie die schlechte, die freisinnige, wie die despotische, von Gottes Gnaden und durch Gottes Willen bestehe. Aus diesem Lehrsatz folgt aber auch weiter mit Consequenz, daß jede Revolution, auch die gegen den schändlichsten Tyrannen, unzulässig sey, daß selbst jede Veränderung in der Staatsverfassung, jede

Veränderung in der Thronfolge, ein Auflehnen gegen den Willen Gottes sey. Wenn Kaiser Matthias den Kaiser Rudolph vom Throne verdrängte, so handelt er hier offenbar gegen die Legitimität, gegen das Erbrecht dieses Monarchen, er handelte offenbar gegen den göttlichen Willen, und doch hat vielleicht gerade Kaiser Matthias in so stürmischer Zeit für unsere Dynastie die Krone erhalten. Wenn ein Monarch zur Thronfolge kommen soll, der absolut unfähig ist, so wird, sey es über Beschluß des Reichstages, sey es über Beschluß des Familienrathes, der nächste Agnat zur Thronfolge berufen. Das ist nun wieder ein Auflehnen gegen die göttliche Weltordnung, das ist wieder ein Verbrechen gegen die Souveränität des Erbrechts, gegen die Legitimität. Derjenige Agnat, der an die Stelle tritt, nennt sich zwar wieder von „Gottes Gnaden“, aber er ist und bleibt ein Usurpator. — Ja, meine Herren, es ist auch schwer zu sagen, wo denn eigentlich diese Legitimität ihren Anfang nehme. Wenn Cromwell einen tüchtigen Sohn gehabt hätte, wenn es ihm gelungen wäre, eine Dynastie zu begründen, so säßen seine Nachkommen jetzt ruhig auf dem Throne von England, sie würden sich eben so von Gottes Gnaden nennen und von der ganzen Welt für legitim gehalten werden, und doch war Cromwell ein Usurpator. Seine Nachkommen würden nicht minder legitim seyn, als die Nachfolger anderer Dynastien, die gleichfalls nur durch Usurpation zum Throne gekommen sind; ich erinnere an Carl den Großen, und das ganze erhabene Haus der Carolinger, dessen Vorfahren meist nur die Major-domus im fränkischen Reiche, zur Herrschaft, zum Throne gelangt sind, durch Usurpation gegen das souveräne und legitime Haus der Merovinger, und wenn Sie ein Beispiel aus der neuesten Geschichte haben wollen, sieht nicht ein Bernadotte auf dem Throne von Schweden „von Gottes Gnaden“ und legitim? und die erbliche Souveränität der Wasa's, sie ist im Exil! Meine Herren, Sie sehen, daß es selbst Gott mit der Aufrechthaltung der Souveränität und Legitimität nicht so genau nimmt. (Beifall.) Er läßt jeden legitim und souverän seyn, der den Willen seines Volkes für sich hat, oder die Macht. Meine Herren, diese christliche Theorie, sie führt aber noch zu weiteren Consequenzen. Nach dieser Theorie, wo Alles durch Gottes Willen geschieht, ist auch Alles gut. Meine Herren, nach dieser Theorie ist die Regierung Sr. Majestät Kaiser's Nero I. von Gottes Gnaden gut; ja, aber auch die Revolution und die Republik in Frankreich ist gut, und Louis Napoleon sitzt durch Gottes Gnaden auf dem Präsidentenstuhle von Frankreich, denn Sie wissen, ohne Gottes Willen fällt bei uns kein Sperling vom Dache und kein Haar von unserem Haupte, geschweige denn eine Krone vom Haupte der Bourbone. Wissen Sie, meine Herren, daß gerade diese Theorie „von Gottes Gnaden“ die gefährlichste ist für die Dynastie, — daß sie nichts anderes ist, als die Theorie des fait accompli der Gewalt der Revolution? (Bravo.) Es braucht nur der Erste Beste zu kommen und zu sagen: „Ich bin das Werkzeug Gottes!“ und wenn er die Kraft dazu hat, seinen Willen durchzusetzen, nun dann ist auch er von Gottes Gnaden. Wenn es Rossuth gelungen wäre, die Suprematie der magyarischen Race über die anderen Volksstämme Ungarns durchzusetzen, wahrlich, dann ständen jetzt die Sachen anders, dann wäre die österreichische Armee nicht in Budapesth, wir würden vielleicht jetzt schon von einem Ludwig von Gottes Gnaden aus dem Hause Rossuth hören, und, meine Herren, daß dem nicht so ist, ist wahrlich nicht gehindert worden durch die ererbte Souveränität des Hauses Habsburg, es ist einzig und allein gehindert worden durch den Willen des Gesamtvolkes von Oesterreich. Es ist vor Allem gehindert worden durch den Willen der Völker von Ungarn, welche die Gewaltherrschaft Rossuth's, die Suprematie der magyarischen Race nicht anerkennen wollten. Es ist gehindert worden durch uns, die wir Geld dazu bewilligt, die wir unsere Männer

hergegeben haben, die Dynastie auf dem Throne von Ungarn zu erhalten. — Meine Herren! Wenn es wahr ist, daß alle Gewalt beim Monarchen ist, daß das Erbrecht die einzige unveräußerliche Quelle aller Machtvollkommenheit im Staate sey, dann frage ich Sie, meine Herren, wozu sitzen wir denn eigentlich hier? Nach dieser Ansicht sind alle Freiheiten, die wir schon haben, die wir noch bekommen, nichts anderes, als ein reines Gnadengeschenk unseres Fürsten, die wir mit Dank annehmen müssen, und jede Verfassung müßte uns genehm seyn, und wäre sie auch noch viel schlechter, als die octroirte Charte vom April. Ja, ich gehe noch weiter, ich frage Sie, warum bemühen wir uns überhaupt, eine Constitution zu machen? überlassen wir das dem Willen Gottes und der Gnade Gottes, und Sie wissen, meine Herren, „was Gott thut, es ist wohl gethan!“ (Heiterkeit.) Es ist nicht zu läugnen, diese Ansicht ist ganz christlich, sehr christlich; aber ich will ihr eine andere entgegen stellen, die nicht minder christlich ist; es ist dieß die Lehre von der freien Selbstbestimmung der Menschen und der Völker. Gott hat dem Menschen den freien Willen gegeben, sein geistiges und materielles Wohl nach seinem besten Wissen, nach seinen Kräften zu fördern. Er ließ uns alle gleich frei geboren werden, er schuf weder Herren noch Knechte; wohl gab er uns aber die Freiheit, uns im Vereine zusammenzufinden, in Gesellschaften, in Staaten, und Jemand über uns zu setzen, auf daß er über uns herrsche. Der Ursprung jeglicher Gewalt, jeglicher Herrschaft, in sofern er ein rechtlicher ist, liegt nur in dem Willen der freien Menschen, er liegt auch im Staate in dem Willen der freien Völker, welcher sich ursprünglich manifestirt hat, entweder durch die freie Wahl eines Fürsten, oder aber durch die stillschweigende Anerkennung desjenigen als Führer, welcher sich im Rathe als der Weiseste, im Kriege als der Tapferste bewiesen. Die Gewalt, meine Herren, ist kein Rechtsittel; wer sich auf die Gewalt beruft, der gibt auch zu, daß man ihm eine Gewalt entgegensetzen, und dieses sein Recht jeden Augenblick wieder nehmen könne. Ein Fürst, der sich auf seine Gewalt beruft, ist ein Despot; ein Fürst, der sich auf den freien Willen seiner Völker stützt, der von dem Gesamtwillen seines Volkes getragen wird, der ist ein wahrer, ein freier Fürst. (Beifall.) Wenn wir zurückgehen auf den Ursprung der Staatsgewalten, so sehen wir, daß der Wille der Völker auch historisch die Grundlage der meisten Staaten ist. Nennen Sie es Vertrag, nennen Sie es, wie sie wollen, die Sache bleibt immer dieselbe, die Herrschaft entstand durch das Zugeständniß der einzelnen freien Menschen, durch Uebertragung der freien Völker an die Fürsten. Wenn die alten Deutschen ihre Fürsten auf ihren Schildern erhoben, wenn die alten Slaven im versammelten Volkstage durch freudige Acclamationen den Mann ihres Vertrauens zum Throne beriefen, war dieß nicht eine Uebertragung von Seiten des Volkes, war das nicht ein Vertrag, daß der so erwählte Fürst herrschen solle nach den althergebrachten Rechtsgewohnheiten des Volkes, nach den Volkrechten? Es ist also immer und immer ein Vertrag zu Grunde gewesen. Nicht jeder Vertrag verlangt eine schriftliche Urkunde, eine Charte. Er besteht ohne sie nicht minder zu Recht. Jene Wahrheit, wenn sie auch noch so viel bestritten wird, sie wird deshalb doch immer fest bleiben; die Gewalten des Staates sind entstanden durch den Willen des Volkes, sie bestehen nur zu seinem Wohle und sie bestehen nur durch das Volk. Alle Theorien, die da gegen diese Wahrheit ankämpfen, sie haben sie nicht wegraisonniren können. Meine Herren, diese Wahrheit, sie steht so herrlich da auf dem Firmament der Vernunft, so leuchtend und glänzend, so erhaben, wie die Sonne, und eine ministerielle Erklärung wird diese Sonne nicht so leicht verdecken, wie man auf einer alten Coulisse den Mond verkleben kann mit einem Fegen Papier. Es geht mit dieser Wahrheit so, wie mit der alten Wahrheit, daß die



Erde um die Sonne sich bewegt. Auch diese Wahrheit ist von den gestrengen Obrigkeiten, den geistlichen und weltlichen, bestritten worden; Galilei wurde deshalb für einen Narren erklärt und in's Gefängniß geworfen, er mußte sogar diese Wahrheit abschwören. Ich gebe zu, meine Herren, wenn wir diesen Grundsatz in die Constitution aufnehmen, man wird ihn darin streichen können, aber wir werden mit Galilei sagen: e pur si muove. (Lachen.) Meine Herren, diese Wahrheit ist keine hohle Schalthorie, diese Wahrheit ist inhaltschwer und folgenreich für das practische Leben. Zwar ist sie von den Fürsten oft und arg verhöhnt worden. Sie haben die Rechte der Völker mit Füßen getreten, sie haben, unter Berufung auf ihr legitimes Erbrecht, sich angemacht, die Völker nach ihrer Willkür beherrschen zu können. Sie haben die Völker, ich möchte sagen, herausgefordert zu dem Beweise dieser Wahrheit, und sie haben es schwer büßen müssen! Meine Herren, wenn ein gesammtes Volk sich einmüthig erhebt in der ganzen Majestät seines Zornes, welcher Sterbliche mag dann hintreten und sagen: Ich bin dein geborner Herr, mir hast du zu gehorchen. (Beifall.) Meine Herren, der Groll der Völker ist ein mächtiges Gewitter; bei seinem Hauche wanken die Throne, es fallen die Kronen von den Häuptern der Gesalbten, und wie der gewaltige Sturmwind die uralte Eiche, so erfaßt er den uralten Herrscherstamm, er reißt ihn heraus aus dem Leben einer Nation, in dem er Jahrhunderte lang gewurzelt, und trägt ihn in die weite Ferne, wie ein leichtes Weiden-Rüthchen! Und von dem Tage an heißt diese Ruthe: der Prätendent. Meine Herren, wer könnte bei Erscheinungen von so überwältigender Ueberzeugungskraft noch behaupten, daß die Gewalt nicht vom Volke ausgehe? (Bravo.) Man hat weitere Gründe gegen diese Ansicht vorgebracht; man hat uns gesagt: es widerspreche dieser Grundsatz der Geschichte der letzten Tage; der Monarch habe, bis dahin im unbeschränkten, im vollkommenen Besitze aller Souveränitätsrechte, einen Theil derselben aus freien Stücken an das Volk abgetreten, das Volk habe seine Gewalt von dem Fürsten erhalten. Ja, meine Herren, ich bin weit entfernt, die Pflicht der Dankbarkeit gegen den gütigen Monarchen außer Acht zu lassen; ich weiß, daß Kaiser Ferdinand seine Machtvollkommenheit aus freien Stücken mit seinen Völkern getheilt hat, ja, daß er es gethan, ohne einer überwiegenden Gewalt zu weichen. Ich glaube aber deshalb noch nicht, daß wir darauf keinen Anspruch gehabt haben; oder könnten Sie wirklich im Ernste glauben, wir hätten nie ein Recht gehabt, die Pressfreiheit, das Associationsrecht zu verlangen? wir hätten nie ein Recht gehabt, einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zu verlangen? Sie sehen, meine Herren, diese Geschenke sind keine bloßen Geschenke; sie sind nur die Anerkennung unbestreitbarer Volksrechte. Man hat sich auf den historischen Boden gestellt, und aus diesem das Souveränitäts-Recht der Krone zu deriviren gesucht. Nun gut, auch ich will mich auf den historischen Boden stellen. Die Geschichte der Monarchie ist noch nicht alt, sie datirt sich erst vom Jahre 1804 her, ja, wenn wir es streng nehmen, so haben wir bisher kein einiges Oesterreich gehabt, es soll ja eben erst gegründet werden. Wenn wir also die Geschichte von Oesterreich besprechen wollen, so müssen wir auf die Geschichte seiner einzelnen Stämme, seiner einzelnen Länder zurückgehen. Hier fallen uns nun vor Allem zwei große Länder-Complexe in die Augen. Es ist der Länder-Complex der ungarischen und jener der böhmischen Krone. Meine Herren, ich glaube, es wird hier Niemand bezweifeln, daß die Souveränität in Ungarn bisher nicht im ausschließlichen Besitze des Herrschers war, daß sie der Monarch mit dem Reichstag getheilt hat, und Sie Alle wissen, daß die Monarchen von Ungarn ihre Krone auf dem Felde Mákos, aus den Händen des Volkes erhalten haben. Sie wissen nicht minder, daß auch die böhmischen Länder, Böhmen, Mähren und Schlesien, früher ein Wahlreich gebildet haben. Das Volk von Böhmen hat seinen ersten Fürsten

Przemysl, den Stammvater seiner königlichen Dynastie der Przemisliden, welcher im Hause Habsburg in der weiblichen Linie noch fortblüht, vom Pfluge zum Throne berufen. Kaiser Ferdinand der Erste und Kaiser Ferdinand der Zweite hatten das Recht zur Krone von Böhmen einer Wahl zu verdanken. Uebergehen wir nun zu Galizien; auf Grundlage welcher Ansprüche besitzt Oesterreich dieses Land? Meine Herren, als man von Galizien Besitz nahm, hat man es gethan auf Grundlage der Ansprüche der Krone Ungarns auf das alte Rothrussen. (Czerwona Rus.) Von den westlichen Theilen des Königreichs hat man Besitz genommen, unter Berufung der Ansprüche der Krone Böhmens auf ihre Lehen-Herzogthümer Zátor und Auschwiz. Ich will hier die Stichhaltigkeit dieser Rechtsansprüche nicht der Beurteilung unterziehen, ich nehme sie so, wie sie sind; wenn nun Oesterreich in Besitz von Galizien gekommen ist, auf Grundlage der Ansprüche auf sie, als Appertinenzen der Krone von Ungarn und Böhmen, so hat ja die Souveränität in demselben auch keine andere Quelle haben können, als die, welche sie in Ungarn und Böhmen hatte. Wenn man aber Galizien betrachtet als einen Theil des alten Königreichs Polen, so werden Sie auch da die Quelle der Souveränität nicht anderswo suchen können, als in dem Volkswillen. Sie wissen, meine Herren, daß man mit der Souveränität des Volkes im alten Königreiche Polen sogar einen Luxus getrieben hat. Man hat daselbst nicht bloß die Souveränität des Gesamtvolkes, man hat sogar die Souveränität eines jeden einzelnen Edelmannes durch das zugestandene „Nie pozwalam“ anerkannt. Und ich glaube, nach diesem Vorgange dürften Sie wohl nicht bezweifeln, daß auch in Polen die Souveränität beim Volke gewesen sey. Ich brauche nicht anzuführen, daß Siebenbürgen sich im gleichen Verhältniß zum Monarchen befindet, wie Ungarn. Ich brauche nicht anzuführen, daß das Volk der Serben, auf Grundlage seiner pacta conventa mit dem Hause Oesterreich, von seinem Lande Besitz genommen, unter der Versicherung der Autonomie, in dem zu erobernden Landstriche. Ich brauche nicht anzuführen, daß die Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien durch freien Anschluß an die Krone von Ungarn gekommen sind. Es wird Ihnen bekannt seyn, daß Driest mit seinem Gebiete und das Vitorale sich freiwillig der österreichischen Dynastie untergeordnet habe, und wenn, meine Herren, in Kärnten bei der Thronbesteigung eines Fürsten der Bauer hinzutrat und dem Fürsten einen Schlag versehte, so ist darin, glaube ich, eine genug klare Andeutung, daß die Machtvollkommenheit auch dort ursprünglich vom Volke ausgegangen. — Meine Herren, dieser historische Beweis ließe sich fast in allen Ländern der Monarchie führen, selbst in den alten österreichischen Ländern. Ich erinnere Sie, daß ja auch die Oesterreicher die Herzogskrone von Oesterreich dem ersten böhmischen Könige Ottokar und später Rudolph von Habsburg angetragen haben. Woher kommt also in Oesterreich die Souveränität, das Erbrecht für die Dynastie? Nicht genug daran, es ist diese Souveränität der Krone sogar in dem alten absoluten Regime nicht vollkommen unbeschränkt gewesen, das beweist das Steuerbewilligungsrecht, welches die Stände fast aller Länder der Monarchie gehabt haben. Namentlich ist diese Souveränität an den Monarchen in den böhmischen und ungarischen Ländern gar nie unbedingt übertragen worden, sondern nur bedingt auf die Zeit der Existenz der Dynastie. Denn es ist ein, diesen Völkern grundgesetzlich vorbehaltenes, es ist von den Fürsten beschworenes Recht dieser Völker, nach dem Aussterben der Dynastie, sich ihre Fürsten selbst zu wählen. Nun, meine Herren, man wird mir vielleicht einwenden, es sey dieses alles nichts, als eine historische Wahrheit, und eine solche gehöre nicht in die Grundrechte. Ja wohl, eine historische Wahrheit, aber eine Wahrheit, die sehr wichtige, practische Folgen hat, eine Wahrheit, welche auszusprechen wir für nöthig gehalten. Meine Herren, erwägen Sie es wohl, durch die Aussprechung dieses Principes befestigen wir erst eigentlich die constitutionelle Monarchie. Hiedurch geben wir der Souveränität des erblichen Monarchen erst einen gültigen Rechtstitel. Stützen Sie sie auf das „von Gottes Gnaden“,

dann stützen Sie sie auf den Aberglauben; stützen Sie sie aber auf das Erbrecht, so haben Sie sie auf etwas gestellt, was nicht besser ist, Sie haben auf Sand gebaut. Denn, meine Herren, das Erbrecht läßt sich selbst im Natur-Privatrecht nicht erweisen, es muß erst durch die positive Gesetzgebung begründet werden. Wie viel weniger wird es sich aus dem Vernunftrechte nachweisen lassen, daß Jemand das Recht habe, kraft seiner Geburt in absoluter Machtvollkommenheit über ein Volk, auch gegen dessen Willen, zu herrschen. (Bravo.) Wenn wir aber erklären, daß die constitutionelle Monarchie, die Souveränität des Monarchen im freien Willen und der Selbstbestimmung seiner Völker ihren Grund haben, so haben wir ihr erst einen rationalen Rechtsboden gegeben. (Bravo.) Ein zweiter Grund, warum es nöthig und wichtig ist, dieses Princip auszusprechen, hat schon der Abgeordnete von Saaz angedeutet. Wenn wir annehmen, daß alle Gewalten beim Volke ursprünglich gewesen sind, und von dem Volke an den Monarchen übertragen wurden, so kann der Monarch nicht mehr Rechte haben, als ihm in der Verfassungsurkunde zugewiesen sind. Im Zweifel, wem eine Gewalt zukomme, muß angenommen werden, daß sie noch bei dem Volke verblieben sey, wenn man den Beweis der Uebertragung nicht führen kann. Das sind die wichtigsten Gründe, welche es nöthig machen, dieses Princip ausdrücklich auszusprechen. — Meine Herren, man hat darauf hingewiesen, daß es nicht die Ansicht der Krone sey, welche hier im Paragraphe ausgesprochen ist. Meine Herren, es scheint, daß sich die Ansicht der Krone sehr ändert. Ich erinnere Sie, meine Herren, daß über die Interpellation des Herrn Abg. Borrosch in der vollen Reichsversammlung Erklärungen abgegeben worden sind, die dieses Princip anerkennen; ich erinnere Sie, daß das frühere Ministerium, und zwar durch den Mund des gegenwärtigen Ministers Bach, zu wiederholten Malen ausgesprochen hat, man wolle die demokratisch-constitutionelle Monarchie, man anerkenne die Majestät des Volkes auf gleicher Stufe mit jener des Thrones. (Anhaltender, stürmischer Beifall.) Was kann nun dieses Wort von der demokratischen Monarchie anderes bedeuten, als, daß der Monarch seine Machtvollkommenheit, als aus dem Volke hervorgehend, anerkennen wolle, daß er nur durch und für das Volk herrschen wolle. War das nicht die Ansicht des Ministeriums, dann ist ja dieser Ausdruck, gelinde gesagt, ein bloßer Euphemismus, wenn man bei diesem Worte die Meinung hatte, daß die 38 Millionen Staatsbürger Oesterreichs kein anderes Recht haben sollten, als daß die Majestät des Volkes die Brosamen aufzulesen hätte, welche von der reichbesetzten Tafel der Erbsouveränität herabfallen würden. (Beifall.) Meine Herren, die Ansicht des gegenwärtigen Ministeriums kann für uns nicht entscheidend seyn. Das nächste Ministerium wird vielleicht eine andere haben; die Meinung des gegenwärtigen Ministeriums hindert auch nicht, die wahre Ueberzeugung des constituirenden Reichstages auszusprechen. Meine Herren, durch das kaiserliche Manifest vom 16. Mai ist das Recht zur Constituirung Oesterreichs an die Völker Oesterreichs übertragen worden; zu diesem Behufe sind die Vertrauensmänner dieses Volkes in den constituirenden Reichstag berufen worden, auf daß sie nach ihrer Einsicht und ihrer besten Ueberzeugung eine Verfassung geben. Se. Majestät hat in einem spätern Manifeste erklärt, er wolle der überwiegenden Meinung seiner Völker nicht vorgreifen, nicht wie das gegenwärtige Ministerium. (Großer Beifall.) Wir haben sogar die Erklärung der Krone, welche uns durch den Mund des Ministers Doblhoff zu Theil wurde, daß Se. Majestät Hand in Hand gehen wolle mit den Wünschen seiner Völker, und daß die Verfassung durch den constituirenden Reichstag festzustellen sey. Meine Herren, dieses Mandat, diese Vollmacht ist nie und nirgends zurückgenommen worden, sie besteht noch immer zu Recht. Wir haben das Recht und die Pflicht, unsere Ueberzeugung nicht zu verhehlen, sondern sie so auszusprechen, wie sie ist. Ich kann es nicht glauben, daß die Krone einer Ueberzeugung, welche die gesammte Kammer ausspricht in ihrer eminenten Majorität, entgegentreten könnte. Und, wenn ich dieses mein Vertrauen ausspreche, berufe ich mich auf das wiederholt gegebene kaiserliche Wort, auf



jene Erklärung der Krone, die durch das Ministerium Doblhoff gegeben wurde; und sollte es denn geschähen, so liegt darin, daß sich die Krone über den Ursprung ihrer Machtvollkommenheit in einem Irrthume befindet, noch immer kein Grund für uns, die freien Vertreter des Volkes, ihr in diesem Irrthume zu folgen. (Beifall.) Wir haben, meine Herren, von unserm Volke den Auftrag erhalten, die Constitution festzustellen, ohne Rücksicht auf die Beistimmung oder Nichtbeistimmung eines Ministeriums; würden wir darauf Rücksicht nehmen, dann würden wir unserem Mandate geradezu untreu werden. Meine Herren, ich bin weit entfernt, Unmögliches oder Utopisches verlangen zu wollen, ich verkenne den Boden nicht, auf dem wir stehen. Ich weiß sehr wohl, daß unser Mandat nicht weiter geht, als dahin, eine constitutionelle Monarchie zu construiren, aber ich weiß auch, daß der im §. 1 ausgesprochene Grundsatz diesem Mandate nicht entgegenstehe, daß dieser Ausspruch mit dem Principe einer constitutionellen Monarchie sehr wohl vereinbarlich ist. Ja, ich weiß, und glaube es bewiesen zu haben, daß gerade dieser Grundsatz erst den wahren Grund für eine wahrhaft freie Verfassung, für eine wahre Constitution darbiere. Meine Herren, die Krone hat die octroirte Verfassung zurückgenommen, sie hat sie zurückgenommen, auf daß eine neue gegeben werde, nach dem Wunsche der Völker. Wenn aber jetzt das Ministerium durch Influencirung der Deputirten die Kammer dahin bestimmen sollte, die Constitution nur nach seinem Wunsche zu geben, dann würde ja die Krone unwürdiger Weise Versteckens spielen mit dem Volke, dem sie doch zugesagt hat, ihm die Constituirung der Monarchie durch seine Vertreter zu überlassen, während sie ihm aber jetzt diese aufdringen würde. Wir aber würden das Vertrauen unserer Committenten verschmerzen, wenn wir nicht nach unserer freien Ueberzeugung vorgehen wollten, sondern nach der Ansicht des Ministeriums. Wir haben doch unsere Mandate nicht bekommen, um ministerielle Ordonanzen zu copiren. Würden wir das thun, so würde unsere Würde wahrlich selbst nicht viel höher stehen, als die eines Büttels beim löblichen Magistrate, welcher die Beschlüsse, die der gestrenge Rath in geheimer Sitzung gefaßt hat, dem Volke proclamirt. (Beifall.) Meine Herren! Ich bin nicht gesonnen, das Gewicht der politischen Ereignisse der letzten Zeit zu läugnen. Ich weiß sehr wohl, daß ein 6. October hinter uns liegt mit allen seinen traurigen Consequenzen. Ich weiß aber auch, daß deshalb unser Recht nicht um ein Haar geschmälert worden ist; ich weiß, daß wir deshalb noch immer ein constituirender Reichstag sind. — Ich muß noch auf einen Grund kommen, der viele Mitglieder zu bestimmen scheint, ich muß es sagen, leider, zu bestimmen scheint; es ist der: daß einem Beschlusse, wenn er gefaßt würde, in dieser Art, wie ihn der Constitutions-Ausschuß vorschlägt, die Sanction nicht nur verweigert werden würde, ja, man trägt sich mit der Sage herum, daß sogar der Reichstag aufgelöst werden würde. Ich glaube, meine Herren, nicht daran, daß man wiederholt gegebene feierliche Zusagen zurücknehmen wird; ich sag' es frank und frei heraus, es wäre dieß ein Treubruch, dessen ich unsere Krone nicht für fähig halte. (Großer Beifall.) Wenn es aber dennoch geschähe, — nun, wir haben keine Bajonnete zu unserm Schutze, wir werden weichen, weil wir weichen müssen! Wir werden uns nicht ängstlich klammern an diese unsere Sitze, wir werden sie frohen Muthes verlassen; aber wir werden das Bewußtseyn mitnehmen, daß wir nach Kräften unsere Pflicht gethan, daß wir den Rechten, der Souveränität des Volkes nichts vergeben haben. (Stürmischer Beifall.) Können wir nicht mehr die wahren, die freien Vertreter des Volkes seyn, dann werden wir es auch unter unserer Würde halten, unter der Maske von solchen die Marionetten eines Ministeriums abzugeben. — Meine Herren! Warum sollen, warum wollen wir eine Wahrheit nicht aussprechen, die wir alle im Herzen tragen, von der wir, ich kann es sagen,

fast Alle überzeugt sind. Sprechen wir sie nicht aus, dann, meine Herren, sind wir Gleisner, denn wir sprechen nicht die Wahrheit. Sprechen wir sie aus, und man streicht sie, die Krone sanctionirt sie nicht; nun, meine Herren, die Wahrheit bleibt doch immer fest, und wir haben unsere Pflicht erfüllt, sie auszusprechen. Thun wir es nicht, dann tragen wir die Auflehnung gegen eine Verfassung, die das nicht enthält, was unsere Ueberzeugung verlangte, wir tragen die Revolution fort und fort in unserem Herzen. (Beifall.) Sollen wir, meine Herren, diese Wahrheit verschweigen, sollen wir gegen unsere Ueberzeugung vorgehen, sollen wir eine servile Verfassung machen, aus lauter Furcht, aufgelöst zu werden? Meine Herren, was kann uns nach der Auflösung denn Uergeres widerfahren, als daß wir eine illiberale Verfassung bekommen. Eine öffentlich octroirte, statt einer geheim octroirten. Die Sache bleibt sich gleich! Wir werden es nicht thun, wie jener Kleinmüthige, der aus bloßer Furcht, daß er vielleicht, möglicher Weise, erschossen werden könnte, sich selbst entleibte. (Heiterkeit.) Sollen wir eine illiberale, sollen wir eine Verfassung bekommen, die nicht mit unserer Ueberzeugung übereinstimmt, ist dieß die Absicht der Krone — nun, dann mag die Krone sie selbst machen, dann mag auch die Krone und das Ministerium den Völkern Oesterreichs gegenüber die Verantwortung derselben auf sich nehmen. (Beifall.) Wir aber wollen uns nicht mit fremden Federn schmücken, aber auch nicht zu einem fremden Machwerke unseren Namen hergeben. (Beifall.) Ist uns das Loos beschieden, nun, so mag es uns treffen. Soll der Reichstag nicht mehr seine wahre Ueberzeugung frei aussprechen können, dann ist es für ihn besser, er werde aufgelöst, es ist besser, er wird vor aller Welt erschlagen und öffentlich zu Grabe getragen, als er wird durch Corruption und Influencirung seines Crediten beraubt, und durch erkaufte Journale vergiftet. (Großer, anhaltender, sich wiederholender Beifall von der Rechten, Linken und einem Theile des Centrum.) Meine Herren, aber ich wiederhole es nochmals, ich glaube es nicht, daß der Reichstag aufgelöst werde, unsere Krone ist ehrlich. Man wird ein gegebenes, kaiserliches Wort nicht brechen. Man berufe sich nicht auf andere Länder, man wende mir nicht ein, daß dieß ja in einem andern Lande auch geschähen ist. Meine Herren, man hat in diesem andern Lande gleich nach den Befreiungskriegen das Versprechen gegeben, eine Constitution zu geben; man that es nicht, und darüber ist das königliche Wort in ganz Europa zum Spotte geworden. Ich hoffe, unser Ministerium wird nicht darauf anrathen, wird es nicht dahin kommen lassen, daß auch das kaiserliche Wort von Oesterreich zum Spotte in Europa werde. (Bravo, Bravo!) Meine Herren, das Haus Habsburg hat in stürmischen Perioden sich aufrecht erhalten; es hat Vieles verloren, aber ein Gut hat es unverletzt erhalten, es ist der Ruf der Ehrlichkeit, und diesen wird und darf es auch jetzt nicht brechen. (Großer Beifall.) Ich sage weiter, man wird den Reichstag nicht auflösen, denn die Krone ist klug, sie weiß sehr wohl — sie würde dadurch das Vertrauen der Völker verschmerzen, und zwar das Vertrauen derjenigen Völker, die hier nicht vertreten sind, weit mehr noch als derjenigen, die uns hieher geschickt haben. (Anhaltender Beifall.) Meine Herren, diese Völker, die jetzt mit ihrem Gut und Blut sich die Freiheit erworben haben, die Völker, die eine Constitution, den Antheil an der Souveränität schon seit Jahrhunderten besessen haben, von diesen kann man nicht sagen, man schenke ihnen einen Theil der Gewalt aus kaiserlicher Gnade. Meine Herren, verjagt man die Vertreter des Volkes aus diesem Saale; dann wird man Mühe haben, die Vertreter jener Völker zu einem zweiten allgemeinen Reichstage einzuladen, dann aber, meine Herren, wird es auch eine vergebliche Mühe seyn, ein einiges und starkes Oesterreich zu construiren. (Großer Beifall rechts und links.) Ich sage endlich noch eins: man hat zu diesem Schritte kein Recht, die Krone hat das Recht zur Constituirung der Monarchie an die Vertreter des Volkes übertragen; nimmt

sie dieses Recht zurück, so ist dieses eine Auflehnung gegen die Grundlage der Verfassung des Reiches, wie sie jetzt schon besteht, zu Rechte besteht, und eine solche Auflehnung gegen die schon zu Recht bestehende Verfassung, meine Herren, sie wäre ein gefährlicher Schritt; durch diesen Schritt würde die Krone selbst leichtsinnig den Rechtsboden verlassen und auf den Boden der Gewalt treten, und dieß ist der Boden der Revolution. (Beifall.) Darum, meine Herren, rufe ich hier den Räten der Krone zu: „Videant consultes, ne quid detrimenti respublica capiat!“ (Anhaltender, stürmischer Beifall.)

Präs. Aus Anlaß der Debatte über den 1. §. des Constitutions-Entwurfes sind mir 4 Anträge überreicht worden; darunter auch der Antrag des Herrn Abg. Trojan, der die Vertagung des Paragraphes zum Zwecke hat. Er ist zurückgenommen worden. (Beifall.) Es bleiben daher 3 Anträge zurück, nämlich der Antrag des Abg. Uleppitsch, der auch die nöthige Unterstützung erhalten hat. Er lautet: „Der §. 1 des Entwurfes der Grundrechte sey als nicht hieher gehörig wegzulassen, und mit der Textirung der Bestimmungen über die Theilung und Ausübung der Staatsgewalten, der mit dem Entwurfe der übrigen Theile der Constitution betraute Ausschuß zu beauftragen.“ Dann der Antrag des Abg. Schuselka, der gleichfalls unterstützt ist: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und sind in der constitutionellen Monarchie zwischen dem Monarchen und dem Volke getheilt.“ Ferner den Antrag des Abg. Bacano, der beabsichtigt, das Minoritäts-Votum zum Beschlusse des hohen Reichstages werden zu lassen. Es soll dem 1. §., der gegenwärtig beantragt wird, nachstehende Bestimmung als §. 1 vorausgeschickt werden: „Die Aufgabe des Staates ist der Schutz der Rechte, die Förderung des Gesamtwohlens. Die Ausübung der Rechte jedes Einzelnen findet in den gleichen angeborenen Rechten jedes Andern und in dem Staatszwecke die natürliche und nothwendige Beschränkung. Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte so viel an den Staat, als zu diesem Zwecke nothwendig ist.“ Ich bin des Erachtens, daß diese Anträge in nachstehender Ordnung zur Abstimmung kommen. Zuerst ist der Antrag des Abg. Uleppitsch, welcher ein Vertagungsantrag ist, dann der des Abg. Schuselka, der eine Aenderung des Paragraphes selbst beabsichtigt, zur Abstimmung zu bringen, und endlich der Antrag des Abg. Bacano, der einen Zusatz bildet, welcher dem eigentlichen Paragraph vorauszuschicken wäre. Es ist mir ferner ein Antrag in Betreff der Abstimmungsart überreicht worden, nämlich, damit sowohl über den §. 1 der Grundrechte, so wie über die Verbesserungsanträge durch Kugelum Abstimmungen würde. (Viele Stimmen: Nein.) Wird der Antrag auf die Kugelum unterstützt? Er bedarf einer Unterstützung von hundert Personen. (Wird nicht zureichend unterstützt.) Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Uleppitsch zur Abstimmung. Der Antrag lautet: „Der §. 1 des Entwurfes der Grundrechte sey, als nicht hieher gehörig, wegzulassen, und mit der Textirung der Bestimmungen über die Theilung und Ausübung der Staatsgewalt, der mit dem Entwurfe der übrigen Theile der Constitution beschäftigte Ausschuß zu beauftragen.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag stimmen, wollen aufstehen. (Es geschieht.) Es ist die Majorität. Dadurch erscheint meines Erachtens der Antrag des Abg. Schuselka erledigt. Nunmehr erlaube ich mir die Frage an den Herrn Abg. Bacano zu stellen, ob er seinen Antrag zur Abstimmung gebracht wissen will? (Wird zurückgezogen. Ruf: Schluß der Sitzung.) Wird der Antrag auf den Schluß der Sitzung unterstützt? (Ja!) Die Tagesordnung für morgen dürfte die für den heutigen Tag seyn, weil ich glaube, daß Freitag die Sitzung für anderweitige Sachen abzuhalten sey. Die morgige Sitzung ist um 10 Uhr; die heutige erkläre ich für geschlossen.

Schluß um 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.